Bildungszentrum Uster
Höhere Fachschule Uster
Technik Informatik Wirtschaft Führung

Statuten

Verfasser: Höhere Fachschule Uster
Aufsichtskommission und Vorstand

Ausgabe: 16. April 2026

Inhalt **Seite**

1. Allgemeine Bestimmungen 3
2. Mitgliedschaft 3
3. Organe 4
4. Finanzen 9
5. Auflösung 10

1. Allgemeine Bestimmungen

Name, Sitz **Art. 1**

Unter dem Namen „Höhere Fachschule Uster" HFU, (seit 1961 „Arbeitsgemeinschaft für berufliche Weiterbildung Uster" ABWU und seit 1998 „Technikerschule Uster" TSU), besteht seit 1998 ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Uster.

Zweck **Art. 2**

Der Verein bezweckt die berufliche Weiterbildung, z.B. Angebote der höheren Berufsbildung, Kurse für eidg. Berufsprüfungen und höhere Fachprüfungen unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse seiner Mitglieder. Er betreibt, in Zusammenarbeit mit den Behörden des Kantons und des Bundes, eine nach dem Berufsbildungsgesetz anerkannte Höhere Fachschule (HF) mit Studiengängen und Nachdiplomstudiengängen.

Der Verein kann zur Förderung des Vereinszwecks alle erforderlichen Vereinbarungen mit Mitgliedern und Dritten abschliessen.

2. Mitgliedschaft

Mitgliedschaft **Art. 3**

Mitglieder des Vereins können werden:

- Juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts
- Unselbständige Anstalten des öffentlichen Rechts
- Natürliche Personen

Mitglieder-beitrag **Art. 4**

Jedes Mitglied bezahlt einen Mitgliederbeitrag, der durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Mitglieder, die in den Vorstand gewählt werden, sind von der Beitragspflicht befreit.

Aufnahme **Art. 5**

Die Anmeldung erfolgt durch ein schriftliches Beitrittsgesuch an den Präsidenten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand abschliessend. Er kann ein Aufnahmegesuch ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Austritt **Art. 6**

Jedes Mitglied kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten jeweils auf das Ende des Geschäftsjahres (Art. 27) aus dem Verein austreten.

Ausschluss **Art. 7**

Durch Vorstandsbeschluss kann ein Mitglied aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein solcher Beschluss kann an der folgenden Mitgliederversammlung angefochten werden.

3. Organe

Organe **Art. 8**

Organe des Vereins sind:

A) Mitgliederversammlung

B) Vorstand

C) Revisionsstelle

D) Aufsichtskommission

Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr; Wiederwahl ist möglich.

A) Mitgliederversammlung

Stellung, Einberufung **Art. 9**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres (Art. 27) statt.

Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung mindestens 14 Tage vor der Abhaltung per Mail an die letzte bekannte Adresse unter Beilage der Traktandenliste sowie der für die Beschlussfassung nötigen Unterlagen ein.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf oder wenn mindestens 1/5 der Mitglieder dies schriftlich verlangt, einberufen. Im letztgenannten Fall hat die Einberufung innert Monatsfrist zu erfolgen.

Anträge **Art. 10**

Anträge der Mitglieder auf Ergänzung der Traktandenliste sind bis spätestens sieben Tage vor Abhaltung der Mitgliederversammlung beim Präsidenten einzureichen. Über derart beantragte Gegenstände kann an der Mitgliederversammlung Beschluss gefasst werden, auch wenn die gemäss Art. 9 bekannt gegebene Traktandenliste keinen Hinweis auf sie enthält.

Kompetenzen Art. 11

Der Mitgliederversammlung obliegen:

a) Statutenänderungen

b) Genehmigung der Jahresrechnung des Vereins

c) Genehmigung der Schulgelder, der Mitgliederbeiträge und des Voranschlages des Vereins

d) Dechargeerteilung an den Vorstand

e) Wahl des Präsidenten, der Mitglieder des Vorstandes, der Revisionsstelle sowie des Präsidenten und der Mitglieder der Aufsichtskommission

f) Behandlung von Ausschlussrekursen

g) Auflösung des Vereins

Wahlen, Abstimmungen Art. 12

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig unter Vorbehalt der Regelung gemäss Art. 30.

In der Versammlung hat jedes Mitglied (Art. 3) sowie jede Person im Vorstand eine Stimme. Eine Stellvertretung ist nicht gestattet. Über Gegenstände, die nicht auf der Traktandenliste stehen oder nicht im Sinne von Art. 10 spätestens sieben Tage vor der Versammlung dem Präsidenten eingereicht werden, kann nicht Beschluss gefasst werden.

Für Wahlen und Abstimmungen gilt:

a) Wahlen erfolgen im ersten Gang mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder, im zweiten Gang mit dem relativen Mehr.

b) Die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder ist erforderlich für Statutenänderungen (Art. 11) und für einen Auflösungsbeschluss (Art. 30).

c) Bei den übrigen Abstimmungen gilt das einfache Mehr der Stimmenden. Der Präsident stimmt mit. Bei Abstimmungen mit Stimmengleichheit gibt er den Stichentscheid (Doppelstimmrecht).

d) Wahlen und Abstimmungen werden ohne gegenteiligen Beschluss der Versammlung offen vorgenommen.

B) Geschäftsleitung

Anzahl **Art. 13**

Der Vorstand setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammen.

Konstituierung **Art. 14**

Die Wahl des Präsidenten erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Die Organisation (Funktionen, Aufgabenverteilung, Kompetenzen, Entschädigungen) erfolgt in Absprache mit dem Honorarausschuss der Aufsichtskommission (Art.26).

Funktionen des Vorstandes **Art. 15**

a) Präsidium
b) Vizepräsidium
c) Verwaltung
d) Lehre
e) Kompetenzzentren
f) IT
g) Finanzen
h) Marketing
i) Qualität, Datenschutz

Aus Gründen der Governance sind die Funktionen a), c), g), i) von unterschiedlichen Personen wahrzunehmen.

Einberufung **Art. 16**

Der Vorstand wird vom Präsidenten oder bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern. Zwei Vorstandsmitglieder können durch schriftliche Anzeige an den Präsidenten die unverzügliche Einberufung ebenfalls verlangen.

Vertretung **Art. 17**

Der Präsident, der Leiter Lehre oder der Leiter Verwaltung vertreten den Verein und die Schule gegen Aussen.
Der Vorstand regelt intern die gegenseitige Stellvertretung.

Verpflichtung, Zeichnungsberechtigung **Art. 18**

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

Aufgaben **Art. 19**

Im Verein allgemein:

Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen sind. Insbesondere hat er das Recht und die Pflicht in folgenden Belangen tätig zu werden:

a) Abschluss von Vereinbarungen gemäss Art. 2

b) Vorbereitung und Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung (Art. 12).

c) Der Vorstand kann aus dem Kreise der Mitglieder, erweitert mit externen Fachspezialisten, Arbeitsgruppen bilden und an diese Aufgaben delegieren.

Dem Vorstand obliegt die Leitung der Schule. Insbesondere steht ihm zu:

a) Anstellung von Mitarbeitenden

b) Genehmigung der Jahresrechnung zuhanden der Mitgliederversammlung

c) Genehmigung des Voranschlages zuhanden der Mitgliederversammlung

d) Wahl der für den Schulbetrieb notwendigen Kommissionen

e) Genehmigung der Lehrplanfächer und der Stundentafel

f) Erlass der für den Schul- und Prüfungsbetrieb erforderlichen Reglemente

Datenschutz **Art. 20**

Die Höhere Fachschule HFU erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Die Mitgliederdaten, namentlich der Firmenname, die Firmenadresse, der Name der Kontaktperson, werden den Vereinsmitgliedern und Dritten bekanntgegeben. Im Übrigen erfolgt eine Bekanntgabe der Daten an Dritte nur im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung und wenn es gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird.

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website www.hbu.ch / www.hfu.ch .

C) Revisionsstelle

Anzahl **Art. 21**

Die Höhere Fachschule HFU verfügt über eine zugelassene, unabhängige, externe Revisionsstelle, die von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und die Kosten-Leistungsrechnung nach den Grundsätzen des Berufsstandes und den Anforderungen des Mittelschul- und Berufsbildungsamtes MBA.

Aufgaben **Art. 22**

Die Revisionsstelle erstattet der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht über das Ergebnis der Revision.

D) Aufsichtskommission

Anzahl **Art. 23**

Die Aufsichtskommission besteht aus mindestens drei Personen.

Aufgaben **Art. 24**

Die Aufsichtskommission beaufsichtigt

a) die Einhaltung der strategischen Ziele gemäss Vision und Leitbild der HFU.
b) die Einhaltung der Statuten.
c) die Umsetzung der Reglemente von Bund und Kanton.
d) die Einhaltung der Promotionsbestimmungen und deren Anwendung.
e) den Schulbetrieb.

Ausschüsse **Art. 25**

Für besondere Aufsichtstätigkeiten steht es der Aufsichtskommission frei, temporäre Ausschüsse ins Leben zu rufen. Diese können bei Bedarf mit externen Fachpersonen ergänzt werden.
Sämtliche Beschlüsse, Resultate oder Anträge der Ausschüsse bedürfen der Verabschiedung durch die Aufsichtskommission.
Zur Erfüllung der im Folgenden genannten Aufgaben bildet die Aufsichtskommission je einen Ausschuss für die Behandlung von Rekursen und die Begutachtung von Honorarfragen.

Rekursausschuss **Art. 26**

Der Rekursausschuss behandelt:

a) Einsprachen gegen Entscheide des Vorstandes
b) Beschwerden von Mitgliedern
c) Rekurse gemäss Promotionsreglement in letzter Instanz

Honorar-ausschuss **Art. 27**

Der Honorarausschuss begutachtet:

a) die Stellenprofile bzw. Pflichtenhefte der Vorstandsmitglieder und deren Einhaltung unter Berücksichtigung der Prioritäten
b) die Tätigkeit des Präsidenten des Vorstandes
c) die Entschädigungen an die Mitglieder des Vorstandes

4. Finanzen

Geschäftsjahr **Art. 28**

Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

Einnahmen Eigenkapital **Art. 29**

Die Aufwendungen des Vereins werden namentlich bestritten durch:

a) Beiträge der Mitglieder
b) Einnahmen von Schul-/Kursgeldern und aus Lehrveranstaltungen
c) Zuwendungen von Gönnern
d) Beiträge von Sponsoren
e) Beiträge von Bund und Kantonen gemäss besonderen vertraglichen Vereinbarungen (Art. 2)
f) Darlehen zur Finanzierung von ausserordentlichen Projekten
g) Zeichnung von Anteilscheinen zur Erhöhung des Eigenkapitals gemäss sep. Anteilscheinreglement

Haftung **Art. 30**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder und Organe ist ausgeschlossen.

5. Auflösung

Art. 31

Der Beschluss über die Auflösung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Sie kann nur an einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Kommt eine solche Versammlung nicht zustande, so ist eine zweite einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

Die Mitgliederversammlung beschliesst über die Verteilung des Reinvermögens im Falle der Auflösung des Vereins.

Diese Statuten wurden an der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 16. April 2026 genehmigt und in Kraft gesetzt.

Höhere Fachschule Uster HFU

Präsident Aufsichtskommission	Präsident Schulleitung
Paul von Euw	Uwe Singer